



**FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN  
ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT  
UNIVERSITÄT INNSBRUCK**



Josef-Hirn-Str. 7/2  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512/59 4 24 - 26 oder 28  
Fax 0512/57 35 21

An das  
Präsidium des Nationalrates

**BEGUTACHTUNG DES ENTWURFS DER  
ÄNDERUNG DES UNIVERSITÄTS-STUDIENGESETZES**

Als offizielle Vertretung von mehr als 8.000 Studierenden der geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck begründen wir in folgendem Gutachten unsere grundsätzliche Ablehnung zur Einführung des Baccalaureats - ganz abgesehen von der Überzeugung, daß der vorliegende Gesetzesentwurf unausgereift und an mehreren Stellen unstimmig ist.

**I. Allgemeine Einwände**

Grundsätzlich blicken wir mit Besorgnis dem absehbaren Qualitätsverfall der österreichischen Universitätslehre durch die Einführung eines in der vorliegenden Form gestalteten Studiensystems entgegen (s. § 11a Abs. 3 u. 4, § 35 Abs. 4). Die diesem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Devise „Schneller - Besser - Billiger“ wird von uns keineswegs als Axiom akzeptiert.

I.1. Dem im Vorblatt aufgezeigten Problem der zu großen Zahl von StudienabbrücherInnen mit der Einführung eines neuen, harmonisierten Studiensystems entgegenzuwirken, zeugt von ausgeprägtem Scheuklappenverhalten unserer Obrigkeit. Die Drop-Out Quote kann durch die Kürzung des Studiums teilweise eingeschränkt werden, doch sollte sich der Gesetzgeber endlich mit den Rahmenbedingungen des Studiums auseinandersetzen: eine professionelle Orientierung vor dem Studienbeginn, Wiedereinführung der studentischen Freifahrt und weitere



finanzielle Erleichterungen für Studierende, eine systemimmanente Erneuerung des herkömmlichen Universitätsbetriebes etc. wären sinnvollere Beiträge zur Lösung des Problems. (Siehe dazu die beigelegte Studie; entnommen aus dem *profil* vom 3. Mai 1999.)

I.2. Eine ganz große Gefahr im Zusammenhang mit der Einführung des Baccalaureats sehen wir in der schon viel besprochenen, nie gewagten Einführung von Studiengebühren. Der von uns vehementest verteidigte freie Hochschulzugang wird vom Ministerium auf diese „schmerzlose“ Weise gestrichen. Die Konsequenz ist die Bildung eines Zweiklassensystems an der Universität: das akademische Proletariat muß sich mit einem Schmalspurstudium begnügen, nur das zahlkräftige Publikum kann sich einen Master leisten. Hinzu kommt, daß durch eine solche Struktur weibliche Studierende, noch immer von System und Gesellschaft benachteiligt, wieder vermehrt an den Rand gedrückt werden.

I.3. Das angestrebte Baccalaureat nimmt uns all jene Qualitäten (auch „soft skills“), mit denen wir in der Arbeitswelt noch eine Chance haben. Gerade mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit treten wir UniversitätsabsolventInnen jenen der Fachhochschulen entgegen, mit Selbstständigkeit, Organisations- und Teamfähigkeit können die AbsolventInnen der Geisteswissenschaften sich derzeit in der Arbeitswelt profilieren. Mit dem Baccalaureat - i.e. Verschulung der Universität (s. § 7 Abs. 7, § 13 Abs. 4, § 53 Abs. 2) - werden uns somit die letzten Lorbeeren genommen, die uns die österreichische Universität verleiht.

I.4. Die Sorbonne-Erklärung sieht eine freiwillige Harmonisierung der europäischen Bildungssysteme vor. Dieser Freiwilligkeit wird im Falle Österreichs mit vorauselendem Gehorsam fraglos und unüberlegt entsprochen. Das vielgepriesene Baccalaureat im Sinne der EU-Konformität sollte allerdings auch mit seinen realen Nachteilen betrachtet werden. Informationen über die negativen Erfahrungen in Dänemark und die heftigen Diskussionen in Deutschland über die Sinnhaftigkeit des Baccalaureats sollten endlich offen dargestellt werden. Die Tatsache, daß von inhaltlicher Konformität in den universitären Ausbildungen sowohl auf europäischer Ebene als auch auf innerstaatlicher Ebene - wenigstens offiziell - nicht die Rede sein kann, läßt außerdem erahnen, daß die rein formale Nivellierung das angestrebte Ziel der Konformität nicht erreichen wird.

I.5. Wir bedauern weiters, daß sich das Ministerium offiziell weigert, in die Abwägungen einzubeziehen, daß in Österreich ganz andere Strukturen herrschen als im anglo-amerikanischen

Raum. Eine realistische Betrachtung des österreichischen Arbeitsmarktes lässt das bislang unbewiesene Argument des Ministeriums, man hätte mehr Berufschancen (s. § 11a Abs. 2), grotesk erscheinen - und das vor allem für AbsolventInnen der Geisteswissenschaften, die jetzt schon überwiegend in die Arbeitslosigkeit verbannt werden. Denn mit einer minderen Qualifikation stehen die Chancen auf einen Arbeitsplatz erfahrungsgemäß auch niedriger. Die Geisteswissenschaften werden schrittweise wegrationalisiert.

## II. Spezieller Teil

### II.1. ad § 2 Abs. 2 Z 1 bis 5

Es stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen Diplomstudium und Baccalaureatsabschluß liegt, wenn beide den Eintritt in akademische Berufe ermöglichen. In Erinnerung an die Tagung zu den neuen Studienplänen vom 21.-22.11.98 in Wien, bei der auch Herr Höllinger anwesend war, haben alle diesbezüglichen Informationen gegen einen A-Posten-Zugang der Baccalaureats-AbsolventInnen gelautet.

Die Unstimmigkeit des Gesetzesentwurfs äußert sich gerade in diesem Paragraphen: in Z 3 werden Diplom- und Baccalaureat als wissenschaftliche Berufsvorbildung beschrieben, in Z 5 wird die Diplomarbeit gemeinsam mit der Masterarbeit als wissenschaftliche Abhandlung bewertet. Es stellt sich die Frage, wo das Diplomstudium in diesem System einzuordnen ist: gleichwertig mit dem Baccalaureat in Berufschancen, gleichwertig mit dem Masterstudium im Aufwand?

### II.2. ad § 4 Z 7a und 7b

Die Amerikanisierung schleust sich mit Einverständnis des Ministeriums nun auch in die Bildung ein, und zwar nicht nur formal, sondern auch auf der Begriffsebene. Die lateinischen Begriffe sollten bevorzugt werden, um unter anderem auch die weiblichen Formen zu ermöglichen.

### II.3. ad § 7 Abs. 7a

Die vorgesehene verpflichtende Abfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen nimmt der österreichischen Universität ihren großen positiven Ansatz: die Selbständigkeit und Organisationsfreiheit ihrer Studierenden. Darüber hinaus steht dieser Vorschlag in Widerspruch mit

dem neuen UniStG, das größere Freiheiten bei der Gestaltung der neuen Studienpläne einräumt.

Mit der Reduktion der Prüfungstermine stellt sich die Frage, was mit jenen Studierenden passiert, die eine Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Die Gefahr eines „Studierenden-Staus“ ist realistisch, wird im Entwurf jedoch nicht berücksichtigt. Abermals wäre eine Studienverlängerung die Folge, was im Widerspruch mit den Argumenten des Ministeriums stehen würde.

#### II.4. ad § 11a

Abgesehen von unserer prinzipiellen Ablehnung des dreistufigen Studiensystems, kommt hier nur Variante b in Frage, wobei klar ist, daß das Ministerium die befürchteten hohen Kosten den Fakultäten zuschieben will, welche wiederum unter großen Druck geraten und die Gefahr besteht, daß die billige Variante a angenommen wird. Das Ministerium ist also aufgefordert, die Mehrkosten selbst bereitzustellen, sofern die Einführung des Baccalaureats nicht aufzuhalten ist.

#### II.5. ad § 11a Abs. 2

Die Nachfrage am Arbeitsmarkt nach AbsolventInnen des Baccalaureats ist in keiner Weise im Voraus zu beurteilen. Wir möchten erinnern an die Bedenken des Generalsekretärs der Industriellenvereinigung, Fritz Lorenz, daß mit dem Baccalaureat die Probleme nicht gelöst würden, vielmehr sei die Qualifikation der Studierenden weitaus wichtiger als bloß ein neuer Titel. Die aktuelle Situation beweist, daß der Arbeitsmarkt für DiplomabsolventInnen der Geisteswissenschaften nicht empfänglich ist, geschweige denn für noch niedriger qualifizierte StudienabgängerInnen. Die erste Generation von Baccalaureats-AbsolventInnen sollen sozusagen als „Versuchskaninchen“ fungieren.

#### II.6. ad § 11a Abs. 3

Das Masterstudium mit zwei Semestern zu umfassen, bringt unweigerlich die Folge einer Qualitätssenkung des Studiums mit sich. Der Anspruch einer wissenschaftlichen Bildung innerhalb zweier Semester kann unserer Meinung nach nicht erhoben werden. Außerdem sehen wir nicht ein, warum für die künstlerischen Studienrichtungen vier Semester vorgeschlagen werden, ist der Erwerb einer Sprache zum Beispiel doch auch mit kontinuierlicher Übung und aufbauender Entfaltung von Fähigkeiten verbunden.

#### II.7. ad § 11a Abs. 4

Das Verhältnis der Gesamtstundenzahl 90vH:10vH stürzt uns in die geistige Armut. 18 Wochenstunden pro Semester in einer verpflichtenden Abfolge sind unzumutbar und völlig inkompatibel mit dem folgenden §13 Abs.4 Z 2a, der eine Anfertigung von schriftlichen Arbeiten im Rahmen der LV vorsieht. Angesichts der hohen Stundenzahl wäre dies nur mit erheblichem Qualitätsverlust möglich.

#### II.8. ad §13 Abs. 4 Z 2a

Hier stehen Erläuterungen und Gesetzestext in Widerspruch: einerseits soll wissenschaftliches Arbeiten im Baccalaureat nicht erforderlich sein, andererseits wird von Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden gesprochen, wobei uns verborgen bleibt, wann diese erlernt werden sollen. Unser Kommentar dazu: auf eine Husch-Pfusch-Erklärung folgt ein Husch-Pfusch-Gesetzesentwurf. Wir fordern, daß die Arbeiten nicht vor Abschluß der Lehrveranstaltungen abgefaßt werden müssen.

#### II.10. ad §13 Abs. 4 Z 9

Die Begründung der verpflichtenden Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten zieht die Studienkommissionen ins Lächerliche und bewirkt vielmehr die Senkung von Niveau und Anforderungen der Lehrinhalte.

#### II.11. ad § 31 Abs. 2 Z 2

AusländerInnen außerhalb des EWR-Raums soll das Recht auf ein Studium erleichtert werden. Gerade im Zuge der Harmonisierung der Bildung im Sinne der Mobilität, werden der Mobilität außereuropäischer Studierender weiterhin Schranken gesetzt. Kommentar: es lebe die Festung Europa!

#### II.12. ad § 35 Abs. 3

Wir fordern einen erneuten Nachweis des Reifezeugnisses, da die Universität aus dem Fall Peter-Paul Rainer an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck eine Lehre ziehen sollte.

#### II.13. ad § 35 Abs. 4

Die Möglichkeit, ein Masterstudium in einem anderen Fach absolvieren zu können, hat die obengenannte Qualitätsminderung zur Folge. Außerdem stehen wir der Anerkennbarkeit von

**Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen im Sinne der Globalisierung auf Bildungsebene skeptisch gegenüber.**

**II.14. ad § 53 Abs. 2**

Aus Gründen der Verschulung, Einschränkung der Flexibilität der Studierenden und Druckausübung auf Studierende fordern wir die Streichung dieses Passus.

**II.15. ad § 74 Abs. 8**

Das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. August 1999 hat weder etwas mit der Freiwilligkeit der Sorbonne-Erklärung zu tun noch mit einer ausgereiften, überlegten Erneuerung des österreichischen Hochschulbildungssystems nach Abwägung aller möglicher Konsequenzen.

**Die Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften  
an der Universität Innsbruck**